

Merkblatt

Gewährung eines Bonus zum Erwerb der Fahrerlaubnis durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ambulanter Pflegedienste

1. Gegenstand:

Der Freistaat Bayern hat mit Inkrafttreten des Haushaltsplans 2024 einen Betrag in Höhe von 180.000,00 Euro mit der Zweckbestimmung „Bonus zum Erwerb der Fahrerlaubnis durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ambulanter Pflegedienste“ bereitgestellt. Aus diesen Mitteln können je Gesundheitsregion^{plus} bis zu drei Führerscheine à 1.000,00 Euro für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ambulanter Pflegedienste in Bayern finanziert werden.

2. Antragsteller:

Mitarbeitende ambulanter Pflegedienste, deren Betriebsstätte in einer Gesundheitsregion^{plus} in Bayern liegt (<https://www.gesundheitsregionenplus.bayern.de/>).

3. Modalitäten:

Der Bonus beträgt 1.000,00 Euro für den Führerschein einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters eines ambulanten Pflegedienstes.

Die übersteigenden Kosten des Führerscheins sind von dem ambulanten Pflegedienst oder der jeweiligen Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter zu übernehmen.

Pro Gesundheitsregion^{plus} können insgesamt bis zu drei Führerscheine finanziert werden. Gehen mehr als drei Anträge je Gesundheitsregion^{plus} ein, wird durch die jeweilige Gesundheitsregion^{plus} ein Losverfahren durchgeführt. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Gewährung des Bonus, auch wenn ein Antrag grundsätzlich alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

4. Hinweise zum Verfahren:

- **Antragsfrist:**

Stichtag für die Antragstellung ist der 15.11.2024.

Der Antrag ist bei der jeweiligen Gesundheitsregion^{plus} einzureichen.

Alle bis zu diesem Datum eingehenden und vollständigen Anträge werden mit in die Auswahlentscheidung einbezogen.

Werden in einer Gesundheitsregion^{plus} weniger als drei Anträge eingereicht oder weniger als drei Anträge finanziert, können keine weiteren Anträge aus anderen Gesundheitsregionen^{plus} finanziert werden.

Die so ausgewählten Anträge werden anschließend (spätestens jedoch bis zum 22.11.2024) zur Benachrichtigung der Bonusgewährung von der jeweiligen Gesundheitsregion^{plus} gesammelt an das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) übermittelt.

- **Anmeldung bei der Fahrschule:**

Die Anmeldung bei einer Fahrschule darf erst erfolgen, wenn dem Antragsteller die Benachrichtigung über die Gewährung des Bonus vorliegt. Bei einer vorherigen Anmeldung kann der Bonus nicht ausbezahlt werden.

- **Auszahlung:**

Die **Auszahlung** des Bonus erfolgt durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und setzt den Nachweis über das Bestehen der Führerscheinprüfung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters und die Vorlage eines Arbeitsvertrages mit einem ambulanten Pflegedienst voraus. Die Nachweise sind dem LGL spätestens bis zum 30.09.2025 vorzulegen.

Die Auszahlung ist weiterhin mit einer **mindestens einjährigen Tätigkeit** im ambulanten Pflegedienst verknüpft.

Die Auszahlung des Bonus erfolgt an die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter des ambulanten Pflegedienstes.

- **Rückzahlung:**

- Sollte die Bonusempfängerin oder der Bonusempfänger die Beschäftigung vor Ablauf eines Jahres ab Bestehen der praktischen Führerscheinprüfung im ambulanten Pflegedienst beenden, muss der Bonus zurückgezahlt werden.

- Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Es soll verhindern, dass der Wettbewerb im Europäischen Binnenmarkt durch (unkontrollierte) Förderungen durch die Mitgliedstaaten verzerrt wird. Deshalb sind Förderungen an Unternehmen grundsätzlich bei der Europäischen Kommission anzumelden.

Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die De-Minimis-Verordnung. Grundsätzlich kann ein Unternehmen von der Anmeldepflicht gem. Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit werden, wenn über einen bestimmten Zeitraum gewährte Beihilfe einen festgesetzlichen Betrag nicht überschreiten. Als Beihilfe im EU-Recht gilt jede staatliche Zuwendung an ein Unternehmen ohne marktadäquate Gegenleistungen.

- **Notwendige Unterlagen:**

Antragsformular, inkl.

- Erklärung, dass noch keine Anmeldung bei einer Fahrschule erfolgt ist
- Beigefügte Kopie des Arbeitsvertrags mit einem ambulanten Pflegedienst
- Erklärung des Antragstellenden, dass er sich verpflichtet, ab Bestehen der Führerscheinprüfung mindestens ein Jahr im ambulanten Pflegedienst zu arbeiten.
- Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen
- (DAWI-)De-minimis-Erklärung

Ansprechpartner und Kontaktdaten:

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Sachgebiet K1 – Bonus -
Prinzregentenstraße 6
97688 Bad Kissingen
Zuwendungsrecht@lgl.bayern.de